

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 11 vom 11. März 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum
Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2014 und Auslegung des Haushaltsplanes 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die 60. Änderung des
Flächennutzungsplanes für den Ortsteil „Unterstetten“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB 3

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterstetten“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.
An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bad Reichenhall, den 3. März 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Dr. Foerst, Kreiswahlleiter für den Landkreis Berchtesgadener Land

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2014 und Auslegung des Haushaltsplanes

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 3. Februar 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) bekannt gemacht wird:

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

82.969.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.962.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.197.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 12.763.500,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 42.179.928,42 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 51,0 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

300 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

300 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 am 3. Februar 2014 erlassen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 17. Februar 2014 Az. 12.2-1512BGL14 die in § 2 und § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2014 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 26. Februar 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die 60. Änderung des
Flächennutzungsplanes für den Ortsteil „Unterstetten“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 4.7.2011 und am 3.12.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil „Unterstetten“.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 800/Tfl., 800/1, 800/2, 837/1, 837/2, 837/3, 802/1, 802/5 Tfl., 802/4 Tfl. und 802/6 sowie Teile der öffentlichen Verkehrsfläche Flst. Nr. 824/2.

Mit der Ausarbeitung des Änderungsentwurfes wurde Herr Arch. Fritsche, Teisendorf, beauftragt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Jedermann in der Zeit vom

12. März 2014 bis 8. April 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses, Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gegenstand der Erörterung und Unterrichtung ist der Änderungsentwurf mit Begründung des Architekturbüros Fritsche, Teisendorf, in der Fassung vom 4.3.2014.

Teisendorf, den 4. März 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterstetten“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 4.7.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterstetten“.

Der künftige Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 800/Tfl., 800/1, 800/2, 837/1, 837/2, 837/3, 802/1, 802/5 Tfl., 802/4 Tfl. und 802/6 sowie Teile der öffentlichen Verkehrsfläche Flst. Nr. 824/2.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde Herr Arch. Fritsche, Teisendorf, beauftragt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Jedermann in der Zeit vom

12. März 2014 bis 8. April 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses, Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gegenstand der Erörterung und Unterrichtung ist der Planentwurf mit Satzung und Begründung des Architekturbüros Fritsche, Teisendorf, in der Fassung vom 4.3.2014.

Teisendorf, den 4. März 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 403 500 006

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 6. März 2014
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Grundner**
